

52. 1. Zur Kaufmannseigenschaft eines Weingutsbesizers, der nebenberuflich ein Weinkommissionsgeschäft betreibt.

2. Fällt unter die Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 2 BGB. die Forderung eines Weingutsbesizers aus Verkauf eigenen Wachstums?

§ 1, 344. BGB. § 196.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1930 i. S. R. (Kl.) w. Lesegesellschaft in R. (Bekl.). I 208/30.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, welcher Weingutsbesizer und Weinkommissionär ist, verkaufte der Beklagten am 26. April 1919 und am 8. März 1920 Wein. Die Beklagte zahlte jedesmal einen Teil des Kaufpreises sogleich, die Restbeträge dagegen, die ihr gestundet worden waren, in den Jahren 1921 und 1922. Mit der im Oktober 1928 erhobenen

Klage forderte der Kläger Aufwertung der Restbeträge. Die Beklagte wandte u. a. Verjährung ein. Das Landgericht erkannte auf einen Eid für die Vorstandsmitglieder der Beklagten. Auf deren Berufung wies das Oberlandesgericht die Klage unbedingt ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Verjährungseinrede ist begründet. Was zunächst das zweite Geschäft angeht, so ist Voraussetzung für die Anwendung des § 196 Abs. 1 Nr. 1 HGB., daß der Kläger die Weinslieferung als Kaufmann gemacht hat. Die Revision rügt, daß bei der entsprechenden Feststellung im angefochtenen Urteil § 286 ZPO. verletzt worden sei; denn es sei der erhebliche Beweisanspruch übergangen, daß der Kläger in der Hauptsache Weinbauer sei und nur gelegentlich Handelsgeschäfte in Weinen abgeschlossen habe. In dieser Beziehung war behauptet worden, der Kläger betreibe nebenberuflich neben dem Weinbau noch ein Weinkommissionärgeschäft „durch Kauf und Vermittlung von Wein für andere“ gegen eine Vergütung von 2 bis 4%. Weinhändler sei der Kläger überhaupt nicht; er habe nur gelegentlich von dritter Seite Wein gekauft, um ihn weiter zu verkaufen. Auch bei den Kommissionsgeschäften, die in der Zeit der Geldentwertung übrigens brach gelegen hätten, handle es sich nur um gelegentliche Geschäfte.

Als Weinbauer war der (wie zu unterstellen) im Handelsregister nicht eingetragene Kläger gemäß § 1 HGB. nicht Kaufmann, da sein Betrieb nicht eines der dort in Abs. 2 aufgeführten Geschäfte zum Gegenstand hat. Hat er jedoch außerdem ein Gewerbe betrieben, das die in § 1 Abs. 2 HGB. aufgestellten Merkmale erfüllt, so kann er insoweit Kaufmann sein. Voraussetzung dafür wird sein müssen, daß dem kaufmännischen Betrieb eine gewisse selbständige Bedeutung gegenüber dem nichtkaufmännischen innewohnt. Nach seiner eigenen Einräumung hat der Kläger nebenberuflich ein Weinkommissionärgeschäft betrieben, sich übrigens auf seinen Geschäftsbriefen auch selbst als Inhaber eines solchen Geschäfts bezeichnet. Mag es sich dabei nun lediglich um Kommissionsgeschäfte im Sinne von § 383 HGB. oder, wie nach dem Vorbringen des Klägers vielleicht nicht auszuschließen wäre, um Maklergeschäfte im Sinne von § 93 HGB. handeln, jedenfalls liegen insoweit Handelsgeschäfte im Sinne von HGB. § 1 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 vor, die im Falle ihres gewerbsmäßigen Betriebs den

Kläger an sich zum Kaufmann machen. Dagegen kommt ein Nebenunternehmen eines Betriebs der Landwirtschaft (als das der Weinbau anzusehen ist; vgl. Staub § 3 Anm. 1a) im Sinne von § 3 Abs. 2 HGB. nicht in Betracht, da es sich nicht um Geschäfte handelt, die mit dem Weinbau als solchem in unmittelbarer Beziehung stehen und sich als Ausfluß seines Betriebs darstellen. Die Gewerbmäßigkeit des Kommissionsgeschäfts, d. h. die Absicht, entsprechende Geschäfte auf die Dauer mit dem Zwecke der Erzielung einer dauernden Einnahmequelle zu betreiben (RGZ. Bd. 38 S. 20, Bd. 66 S. 51, Bd. 74 S. 150), kann nach den eigenen Angaben des Klägers, in denen er vom berufsmäßigen Betrieb eines Weinkommissionsgeschäfts spricht, ohne weiteres angenommen werden. Ebenso darf eine gewisse Selbständigkeit dieses Betriebs neben dem Winzerbetrieb zugrunde gelegt werden. Auch dies ergibt sich aus den eigenen Erklärungen des Klägers über die berufsmäßige Führung dieses Betriebs mit gesonderter Buchführung und findet seine Bestätigung in seinem Auftreten nach außen (Hervorhebung des Kommissionsgeschäfts auf den Geschäftsbriefbogen).

Ist somit selbständiger Betrieb eines Weinkommissionsgeschäfts zugrunde zu legen, so ist es für die Kaufmannseigenschaft des Klägers ohne Bedeutung, wie häufig solche Geschäfte stattfanden und ob zu gewissen Zeiten das Geschäft mehr oder minder brach lag (RDStG. Bd. 8 S. 47). Kaufte und verkaufte der Kläger ferner nebenbei Wein in eigenem Namen und für eigene Rechnung, so sind auch diese Geschäfte gemäß der Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB., zu deren Entkräftung keine Anhaltspunkte vorliegen, seinem Handelsgewerbe zuzurechnen und als Geschäfte eines Kaufmanns anzusehen (vgl. RDStG. Bd. 12 S. 233, Bd. 14 S. 265, Bd. 15 S. 38; RGZ. Bd. 5 S. 274). Daraus ergibt sich, daß es sich bei dem Anspruch aus dem erörterten Geschäft um den Anspruch eines Kaufmanns aus Lieferung von Waren handelt, mag nun ein Kommissionsgeschäft oder, wie die Beklagte behauptet und worauf die Ausführungen des Klägers ebenfalls hindeuten, ein Geschäft auf eigene Rechnung in Betracht kommen. Ob der Kläger Geschäfte auf eigene Rechnung nur gelegentlich abschloß, ist dabei gemäß § 344 Abs. 1 HGB. ohne Bedeutung. . . .

Einer Erörterung der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob die Verjährungsfrist auf 2 Jahre oder mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine Lieferung für den Gewerbebetrieb des Schuldners ge-

handelt habe, auf 4 Jahre zu bemessen sei, bedarf es dann nicht, wenn bei Berechnung der längeren Frist die Verjährung ebenfalls vollendet ist. Der dahin gehenden Auffassung des Berufungsgerichts ist beizutreten. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Berufungsgerichts beigezpflichtet werden kann, daß bei der Beklagten ein Gewerbebetrieb nicht in Betracht komme.

Auszugehen ist mit der feststehenden Rechtsprechung davon, daß der Lauf der Verjährung am 1. Juli 1924 begann (RGZ. Bd. 120 S. 355; Zeiter Aufwfälle Nr. 1467 = JW. 1929 S. 179 Nr. 11, Nr. 1486 = JW. 1929 S. 505 Nr. 2, Nr. 1657, Nr. 1820, Nr. 1825, Nr. 1873 = JW. 1930 S. 56 Nr. 3) und somit bei vierjähriger Verjährungsfrist am 30. Juni 1928 vollendet war. Die Revision hat insoweit auch keine Angriffe erhoben.

Endlich bedarf noch der Erörterung, ob der Geltendmachung der Verjährung die Einrede der Arglist entgegensteht. Das hat das Berufungsgericht mit Recht verneint. (Wird näher ausgeführt.)

Beim ersten Geschäft ist streitig, ob es sich um den Verkauf eigenen Wachstums gehandelt hat. Eine unzweideutige Feststellung trifft das angefochtene Urteil hier nicht. Ist Wein fremden Wachstums verkauft worden, so ist, wie sich aus der Erörterung des zweiten Geschäfts ergibt, die Verjährung des Aufwertungsanspruchs eingetreten, da es sich dann um die Forderung eines Kaufmanns für Lieferung von Waren handelt. Ist dagegen Wein eigenen Wachstums verkauft worden, so entsteht die Frage, ob die Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 2 BGB. zum mindesten in Verbindung mit Abs. 2 zur Anwendung kommen kann. Das ist zu bejahen. Zu den landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 196 Abs. 1 Nr. 2 ist der Betrieb des Weinbaues zu rechnen; denn auch hierbei handelt es sich wie bei diesen um die Bebauung des Bodens zur Gewinnung von pflanzlichen Erzeugnissen (s. auch Staub a. a. O.). Es besteht kein Anlaß, die für diese Vorschrift in Betracht kommenden Erzeugnisse auf die Roherzeugnisse zu beschränken und nicht auf die Erzeugnisse auszudehnen, die durch weitere im Rahmen des Betriebs liegende Behandlung erzielt werden. Der oberlandesgerichtlichen Entscheidung im Recht 1906 S. 855 Nr. 2074 braucht deshalb nicht entgegengetreten zu werden, weil eine Verarbeitung von Bodenbestandteilen, wie die dort behandelte Ziegelherstellung, nichts dem landwirtschaftlichen Betrieb an sich Eigentümliches darstellt. Der

rechtspolitische Gedanke, der für die Einführung der kurzen Verjährungsvorschriften des § 196 maßgebend gewesen ist, die Vermeidung nicht mehr aufzuklärender Rechtsbeziehungen bei Geschäften des täglichen Wirtschaftsverkehrs (Motive Bd. 1 S. 297), kommt hier in gleicher Weise in Betracht.

Ob im vorliegenden Fall die Vorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 2 auch ohne Heranziehung von Abs. 2 Anwendung finden, ob also überhaupt von einer Lieferung für den Haushalt der Beklagten die Rede sein kann, braucht nicht erörtert zu werden. Denn auch bei vierjähriger Verjährungsfrist ist nach dem vorhin Ausgeführten Verjährung eingetreten.